

# Unsere Schuldnerberatung

## Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

**Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.**

## Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen <https://www.caritas.de/onlineberatung/>

## Gefördert durch:



# Kontakt

## Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28  
2. Stock / Zimmer 205  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161  
[schuldnerberatung@caritas-wirt.de](mailto:schuldnerberatung@caritas-wirt.de)

## Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag  
9:00 bis 12:00 Uhr  
und  
Montag bis Mittwoch  
14:00 bis 15:30 Uhr

## Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

## Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank  
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59  
BIC: WIBADE5W  
Verwendungszweck: Schuldnerberatung



Herausgegeben von  
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.  
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/174-181  
[verena.mikolajewski@caritas-wirt.de](mailto:verena.mikolajewski@caritas-wirt.de)  
[www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de](http://www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de)

caritas

# Informationen zur Lohn- und Gehaltspfändung

Schuldnerberatung



# Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Hierbei handelt es sich um eine Pfändung eines Gläubigers direkt bei Ihrem Arbeitgeber als Drittschuldner. Durch den Gerichtsvollzieher wird dem Arbeitgeber vom Amtsgericht (als Vollstreckungsgericht) ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfüB) des Gläubigers ausgehändigt. Diesen PfüB kann der Gläubiger mit einem rechtskräftigen Schuldtitel (Vollstreckungsurteil, Schuldanerkenntnis, rechtskräftiges Urteil etc.) beim Vollstreckungsgericht beantragen. Dem Schuldner wird eine Ausfertigung des PfüB zugesandt. Mit Hilfe der Pfändungstabelle muss der Arbeitgeber nun den unpfändbaren Teil des Lohnes bzw. Gehaltes ermitteln und darf nur diesen zukünftig an den Arbeitnehmer als Schuldner auszahlen.

- Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der beim Arbeitgeber als erstes eingegangen ist, wird zuerst berücksichtigt. Weitere Pfändungen werden nach dem Eingangsdatum bearbeitet.
- Sicherungsabtretungen bzw. Gehaltsabtretungen konkurrieren untereinander durch das Datum der Unterzeichnung von z.B. einem Kreditvertrag. Die älteste Abtretung hat hierbei Vorrang.
- Fast immer haben Abtretungen Vorrang vor Pfändungen, da das Unterzeichnungsdatum i.d.R. älter ist als das Datum der Zustellung einer Pfändung.



**Caritasverband**  
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

## Was kann der Schuldner tun?

- Gehen Sie offensiv auf den Arbeitgeber zu und erklären Sie ihm die Situation.
- Reichen Sie bei der Lohnbuchhaltung alle relevanten Unterlagen über Unterhaltsverpflichtungen (Kind, Ehepartner) zur korrekten Berechnung der Lohnpfändung ein.
- Teilen Sie auch zukünftig alle relevanten Änderungen mit, z.B. Heirat, Geburt eines Kindes.
- Ermitteln Sie anhand der Pfändungstabelle Ihren unpfändbaren Lohnanteil. In der Pfändungstabelle werden Ihr Nettoeinkommen und Ihre gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt.
- Die aktuelle Pfändungstabelle, die in der Regel alle zwei Jahre aktualisiert wird, erhalten Sie in der Schuldnerberatungsstelle oder im Internet unter <https://www.schuldnerberatung-hessen.de/pfaendungstabellen>
- Sollte aufgrund bestimmter Umstände Ihr sogenannter sozialhilferechtlicher Bedarf höher liegen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen diesen beim Vollstreckungsgericht auf Antrag erhöhen lassen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Flyer „Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Lohn- und Gehaltspfändung“.

## Unpfändbare Lohnanteile

- 50% der Brutto-Überstundenvergütung ist unpfändbar
- **hierzu zählen nicht:** Akkordzulagen und Leistungsprämien
- Weihnachtsgeld **unter folgenden Voraussetzungen:** bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens bis € 500,00, wenn dieses in den Monaten November, Dezember und Januar gezahlt wird
- Aufwandsentschädigungen wie Reisekosten, Kilometergeld, Spesen
- Gefahrenzulage
- Sonn- und Feiertagszuschläge
- Entgelt für von Ihnen selbstgestelltes Arbeitsmaterial
- übliche Jubiläumszuwendungen
- Heirats- und Geburtsbeihilfen
- vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Versicherungsbeiträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge



## Falsche Berechnung, was ist zu tun?

Sie haben festgestellt, dass Ihr ausgezahlter Lohn nach der aktuellen Pfändungstabelle nicht richtig berechnet worden ist. Was ist zu tun?

- Als erstes sollten Sie prüfen, ob Ihr Arbeitgeber alle notwendigen Unterlagen zur Berechnung der Unterhaltsverpflichtungen von Ihnen bekommen hat.
- Sollte dem Arbeitgeber jedoch ein Rechts- oder Rechenfehler unterlaufen sein, haftet er hierfür.
- Den an den Gläubiger von Ihrem Arbeitgeber zu viel gezahlten Anteil Ihres pfändbaren Einkommens können Sie von Ihrem Arbeitgeber zurück fordern.
- Weigert sich der Arbeitgeber, den falsch berechneten Anteil an Sie auszuzahlen, können Sie beim Arbeitsgericht gegen ihn auf Zahlung klagen.
- Ein Arbeitsplatzverlust kann die Folge sein, deshalb sollte dieser Schritt gut überlegt sein.

**Achtung!** Die Pfändungstabelle gilt nicht bei Unterhaltsforderungen und Forderungen aus deliktischen Handlungen bzw. Straftaten. Gläubiger dieser Forderungen können in den sog. Vorrechtsbereich pfänden, d.h. auf einen Anteil Ihres eigentlichen „unpfändbaren“ Einkommens zugreifen. Der pfändbare Betrag wird hierbei individuell vom Gericht festgesetzt.

## Angst um den Arbeitsplatz

Grundsätzlich rechtfertigt eine Pfändung keine Kündigung des Arbeitsplatzes. Ausnahmen gibt es bei Arbeitsplätzen, die mit **Finanzverantwortung** zusammenhängen, z.B. in Banken, im Versicherungsgewerbe oder auch als Kassierer/in in einem Supermarkt. Sollten Sie den Arbeitsplatzverlust durch eine drohende Pfändung befürchten, informieren Sie den Gläubiger darüber. Zahlungen können Sie nur leisten, wenn Sie Einkommen haben.

Die für Sie zuständige Schuldnerberatungsstelle hilft Ihnen weiter und steht auch Ihrem Arbeitgeber für Rückfragen zur Verfügung.

